

Zusatzvereinbarung Bühler Vereine

Für die Nutzung des Bürgerhauses NEUER MARKT durch örtliche Vereine und Organisationen ist die aktuelle Miet- und Entgeltordnung zugrunde gelegt.

1. Für die Nutzung des Bürgerhauses NEUER MARKT durch örtliche Vereine/Verbände und Organisationen übernimmt die Stadt Bühl für eine Veranstaltung im Kalenderjahr:

alle anfallenden Kosten pauschal **65%**

An den Veranstalter werden weiterberechnet die Kosten:

alle anfallenden Kosten **35%**

Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine mehrtägige Veranstaltung, so ist die entsprechende Kostenübernahme durch die Stadt Bühl auf 2 Tage begrenzt.

Generalproben, Proben, Bühnenaufbau u. ä., die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, werden als separater Veranstaltungstag berechnet.

Ausstellungen, Märkte und Präsentationen werden bei der Kostenübernahme auf einen Tag begrenzt.

2. Für eine 2. Veranstaltung im Kalenderjahr kann der Veranstalter auf Antrag 40 % Ermäßigung auf die anfallende Grundmiete und die Verlängerungsstunden erhalten. Diese ist in formlos, schriftlich bei der Leitung des Bürgerhauses zu beantragen. Die Personal-, Neben- und Zusatzkosten sowie Serviceleistungen sind dabei von der Kostenübernahme ausgeschlossen.
3. Die oben genannte Regelung trifft nur für Vereine und Organisationen der Stadt Bühl sowie deren Fördervereine zu, die
 - gemeinnützige Zwecke
 - mildtätige Zwecke
 - kulturelle Zwecke oder
 - kirchliche Zwecke

verfolgen oder Mitglieder im Sportausschuss der Stadt Bühl sind.

Ausgeschlossen von der o. g. Regelung sind Vereine und Organisationen, deren Zweck ausschließlich der Ausrichtung von Veranstaltungen dient. Im Zweifelsfall entscheidet der Oberbürgermeister.